Schulrechtliche Hinweise

An dieser Stelle erhalten Sie Informationen zu schulrechtlichen Fragen, die im Laufe des Schuljahres immer mal wieder thematisiert werden. Diese Hinweise werden bei Bedarf fortlaufend ergänzt. Nach dem Stichwort in alphabetischer Reihenfolge wird zunächst die Quelle im Schulrecht benannt, in dessen Rahmen wir als Schule in freier Trägerschaft agieren.

Unter „Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule“ finden Sie zusätzliche bzw. ergänzende Hinweise zu unserem Miteinander an der ESS bezogen auf die angesprochenen Punkte.

(HSchG: Hessisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023
VOGSV: Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der Fassung vom 16. September 2023
AufsVO: Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 11.12.2013)

Attestpflicht

VOGSV, §2 (2)

In begründeten Einzelfällen kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass bei Fehlen im Unterricht oder bei schriftlichen Leistungsnachweisen ein ärztliches Attest vorzulegen ist. Dieser Beschluss wird der Familie anschließend schriftlich mitgeteilt. Die Kosten trägt die Familie. Ein begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn mehrere schriftliche Leistungsnachweise und ggf. auch angesetzte Nachschreibtermine versäumt werden. Auch bei auffällig hohen Fehlzeiten im Unterricht kann eine solche Attestpflicht notwendig sein.

Wichtiger Hinweis: Atteste, die über Telemedizin ausgestellt werden, sind nicht zulässig.

Beurlaubungen

VOGSV, §3 (2)

Schüler*innen können in begründeten Fällen auf Antrag der Eltern bzw. der/des volljährigen Schüler*in vom Unterricht beurlaubt werden. Solche besonderen Gründe können sein: Dringliche medizinische Gründe (Facharztkonsultation, nicht verschiebbare Therapietermine, Vorstellung in einer Klinik, u.a.); Sportwettkämpfe; familiäre Gründe; zu Bildungszwecken; u.a.

Beurlaubungsdauer	**Vorgehen**
Tag nach Firmung(Konfirmation	Information mind. 7 Unterrichtstage vorher über die Klassenleitung
1-2 Tage	Antrag an die Klassenleitung
mehr als 2 Tage	Antrag an die Schulleitung (Frau Jung)
immer in Verbindung mit Ferien (davor oder danach)	Antrag an die Schulleitung (Frau Jung); der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich gestellt sein

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bitte richten Sie Ihren Antrag im zweiten bzw. dritten Fall auf dem Postweg (Originalunterschrift notwendig) über das Sekretariat an Frau Barbara Jung.

Berufspraktika

Verordnung zur beruflichen Orientierung (VOBO) §21 (5)

Berufspraktika sind ein Baustein der Berufs- und Studienorientierung, die Schulen für Schüler*innen bereithalten. Im gymnasialen Bildungsgang ist ein berufsbildendes zweiwöchiges Praktikum in der Sekundarstufe I und eines in der Einführungsphase der Oberstufe vorgesehen.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Das erste Praktikum wird am Beginn der 10. Klasse absolviert und ist ein allgemeinberufsbildendes Praktikum. Das zweite Praktikum ist als Sozialpraktikum angelegt, liegt am Beginn der Einführungsphase und muss in einem helfenden bzw. seelsorgerlichen Berufsfeld absolviert werden.

Praktikumsplätze sind in der Region zu belegen, da alle Praktikanten persönlich durch eine Lehrkraft besucht werden. Dies ist Baustein des Gesamtkonzepts. Jedes der zweiwöchigen Praktika ist an einer Praktikumsstelle zu absolvieren, es kann nicht gesplittet werden.

Bewegliche Ferientage, häusliche Studientage und Ferienbeginn und -ende

… entnehmen Sie bitte der Terminübersicht auf der Homepage.

Entschuldigungen

HSchG §67, 69; VOGSV §1 (2); §2

Versäumt eine Schüler*in den Unterricht, ist spätestens am dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Diese bedarf einer Originalunterschrift der/des Sorgeberechtigten bzw. der/des volljährigen Schüler*in und kann deshalb nicht in elektronischer oder telefonischer Form übermittelt werden.

Als Sorgeberechtigte bzw. volljährige*r Schüler*in begründen Sie das Fehlen und bitten, dieses zu entschuldigen. Die Entscheidung, ob eine Begründung für das Fehlen im Unterricht akzeptabel ist, trifft in der Regel die Klassenleitung.

Zu den Pflichten der Schüler*innen gehört u.a. die Pünktlichkeit.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bitte informieren Sie ein Kind in der Klasse Ihres erkrankten Kindes über das Fehlen, so dass dieses der unterrichtenden Lehrkraft Bescheid geben kann. Bitte rufen Sie nur im Notfall im Sekretariat an. Bei fehlenden Kindern, von denen wir gar nichts gehört haben, erlauben wir uns eine telefonische Rückfrage zuhause, um sicherzustellen, dass auf dem Schulweg nichts passiert ist.

Alle Schüler*innen führen ein Entschuldigungsheft, in das alle Entschuldigungen einzutragen sind. Atteste/Bescheinigungen über Arztbesuche sind einzukleben.

Bei gehäuften Verspätungen wird zuerst das Gespräch mit dem/der Schüler/in gesucht und die Eltern informiert. Kommen weitere Verspätungen hinzu, werden diese verbindlich entweder in der Minutensumme als unentschuldigte Fehlstunden oder als Bemerkung zur Anzahl der Verspätungen im Zeugnis vermerkt.

Für die Oberstufe gilt:

Schriftliche Entschuldigungen müssen in der nächsten Fachstunde nach dem Fehlen vorgelegt werden, spätere Entschuldigungen müssen nicht mehr akzeptiert werden (dürfen aber aus pädagogischen Gründen).

Wenn SuS am Tag einer Klausur fehlen, müssen sie bereits am Tag der Klausur ein Foto der Entschuldigung an die Fachlehrkraft schicken. Die Entschuldigung muss bei Wiederkehr noch vorgezeigt werden. Bei nicht fristgerechter Vorlage (elektronisch am Tag der Klausur) kann die Bewertung „Null Punkte“ gegeben werden.

Freiwillige Wiederholungen

HSchG §75, Abs. 5; VOGSV §21

Auf Antrag der Eltern bzw. des/der volljährigen Schüler*in kann eine Jahrgangsstufe (die noch nicht wiederholt wurde) freiwillig wiederholt werden. Diese Wiederholung zählt nur in der Sekundarstufe I nicht in die Verweildauer dieser Schulphase. Der Antrag kann jederzeit spätestens aber 2 Monate vor dem Tag der Ausgabe der Versetzungszeugnisse gestellt werden.

Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Umsetzung in die dann besuchte Klasse erfolgt sofort.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bei freiwilligen Wiederholungen die gegen Ende des Schuljahres (spätestens zwei Monate vor Ende) beantragt werden, kann in Absprache mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern eine Umsetzung zum Beginn des Folgeschuljahres erfolgen, um einen gelungenen Abschluss in der bisherigen Klasse zu ermöglichen.

Informationspflicht zu den Kriterien der Leistungsbewertung

VOGSV §30 vom 20.07.2023
OAVO §9 vom 20. Juli 2025

Lehrkräfte sind verpflichtet, zu Beginn des Schuljahres auch die Eltern minderjähriger Schüler*innen über ihre Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren.

<u>Dazu gilt an der Edith-Stein-Schule:</u>

Die Kriterien sind auf der Homepage der Schule unter „Informationen/Verbindliche Regelungen und Hinweise“ hinterlegt. Die Eltern informieren sich zu Beginn des Schuljahres über diese. Der Informationspflicht der Lehrkräfte ist damit genüge getan.

Leistungsbewertung allgemein

HSchG §73; VOGSV §26 ff.

Grundlage dieser Leistungsbewertung sind Beobachtungen im Unterricht, die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise sowie der Stand der sonstigen Mitarbeit. Dazu gehören mündliche Mitarbeit in der Unterrichtsgruppe, Mitarbeit in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten, Ergebnisse und Präsentation von Lernergebnissen, ggf. Heftführung, Hausaufgaben, etc. Das pädagogische Ziel der Leistungsbewertung ist eine individuelle Leistungserziehung, die es jedem Kind erlaubt, je nach Neigung, Begabung und persönlichem Engagement optimale Ergebnisse zu erzielen. Ein weiteres pädagogisches Ziel ist die Lernförderung jedes Kindes. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern. Begabungen und Leistungsschwerpunkte sollen unterstützend begleitet und zur Entfaltung gebracht werden. Zuständig für die Bewertung der Schülerleistungen sind die unterrichtenden Lehrkräfte. Details finden Sie auf der Homepage unter „Informationen/Verbindliche Regelungen und Hinweise“.

Jede Lehrkraft informiert zu Beginn des Schuljahres die Lerngruppe über die Kriterien der Leistungsbewertung. Einmal im Halbjahr bespricht die Lehrkraft den individuellen Leistungsstand mit jeder/m Schüler*in. Zeugnisnoten sind in hilfreicher und sinnvoller Weise von den Lehrkräften zu begründen. Den Eltern erläutern die Lehrkräfte auf Wunsch hin erteilte Noten.

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens geschieht auf der Basis von Kriterien, die in der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte diskutiert und beschlossen werden. In die Bewertung ist grundsätzlich die gesamte Entwicklung im Arbeits- und Sozialverhalten über das Schuljahr hinweg zu berücksichtigen.

<u>Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:</u>

Schwerwiegende Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung führen in der Regel zu einer einmaligen Abstufung in der Bewertung des Sozialverhaltens.

Die Kriterien der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens sind auf der Homepage unter „Informationen/Verbindliche Regelungen und Hinweise“ hinterlegt.

Leserechtschreibschwäche (LRS):

HSchG §73; VOGSV §37 ff.

Die Feststellung der besonderen Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben (Leserechtschreibschwäche, LRS) erfolgt in der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. auf Antrag der Deutschlehrkraft nach Abstimmung aller unterrichtenden Lehrkräfte in der Lerngruppe. Die Feststellung muss einmal im Halbjahr erfolgen. Dabei ist in der Klassenkonferenz zu diskutieren, welche Anpassungen ein gegebenenfalls gewährter Nachteilsausgleich oder Notenschutz erfahren sollte. Dazu berichtet die Deutschlehrkraft der Klassenkonferenz kurz über den Leistungsstand und die Entwicklung des betroffenen Kindes. Ein Nachteilsausgleich (zum Beispiel Verlängerung der Bearbeitungszeit, Möglichkeit zur Grünkorrektur, Lesehilfe, vergrößerte Kopie der Aufgabenstellung, o.a.) ist dem Notenschutz vorzuziehen.

Die kontinuierliche Feststellung der LRS ist Voraussetzung für die Gewährung von Nachteilsausgleichen oder Notenschutz in der gymnasialen Oberstufe.

In der Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schüler*innen auf Antrag der Eltern oder der/s volljährigen Schüler*in die Weiterführung der Fördermaßnahmen aus der Sekundarstufe I genehmigen. Derartige Anträge sind durch die Eltern bzw. die/den volljährige*n Schüler*in bei der Schule zu stellen. Es wird empfohlen, zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe eine aktuelle Testung durchführen zu lassen.

Mahnungen, Versetzungsgefährdung

VOGSV §23 (2)

Bei einem drohenden Leistungsversagen werden die Eltern bzw. der/die volljährige Schüler*in frühzeitig in persönlichen Gesprächen bezüglich Unterstützungsangeboten und Erfordernissen zur Verbesserung der Leistungen von der Fachlehrkraft beraten. Im Halbjahreszeugnis erfolgt eine Information in Form einer entsprechenden Zeugnisbemerkung.

Unabhängig von einer solchen Zeugnisbemerkung werden die Eltern bzw. volljährige Schüler*in spätestens acht Wochen vor dem Termin der Versetzungszeugnisausgabe schriftlich über die Fächer mit drohenden Mangelleistungen informiert.

Dennoch kann es sein, dass einzelne zusätzliche Mangelleistungen bis zur Versetzungsentscheidung hinzukommen bzw. wegfallen. Deshalb hat eine nicht erfolgte Mahnung keine Rechtsfolgen für die Versetzungsentscheidung. Wir verstehen es als unsere zentrale Aufgabe, die Entwicklung jedes einzelnen Kindes vollumfänglich im Blick zu behalten.

<u>Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:</u>

Die Eltern informieren sich regelmäßig über die schriftlichen Leistungen Ihrer Kinder durch Vorlegen-lassen der schriftlichen Leistungsnachweise („Klassenarbeiten“) und bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift.

Die Eltern suchen eigeninitiativ das Gespräch mit den Klassenleitungen bzw. Fachlehrkräften, insbesondere bei Entwicklungen, die sie selbst besorgt stimmen, oder deren Kenntnis für die Lehrkräfte zur Einschätzung der Leistungen erforderlich ist.

Unsere Schüler*innen erklären sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres damit einverstanden, dass die Schule weiterhin die Eltern über relevante Entwicklungen informiert. Dies entspricht unserem gemeinsamen Verständnis einer christlichen Erziehungsgemeinschaft. Dieses Einverständnis kann durch den/die Schüler*in widerrufen werden. Die Schüler*innen werden mit einem Schreiben zu Ihrem 18. Geburtstag über diese Regelung informiert.

Nicht-Teilnahme am Sportunterricht

VOGSV §3 (3)

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der Teilnahme am aktiven Sportunterricht ist nur aus gesundheitlichen Gründen und nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vorlage eines ärztlichen Attests (außer bei offensichtlichen Gründen)
- Antrag der Eltern bzw. der/des volljährigen Schüler*in

Befreiungsdauer	**Entscheidung durch**
Bis zu 4 Wochen	Sportlehrkraft in Absprache mit Klassenleitung/Tutor*in
4 Wochen bis 3 Monate	Schulleiter*in (in Absprache mit Sportlehrkraft)
Mehr als 3 Monate	Schulleiter*in nach Vorlage eines **amts**ärztlichen Attestes (außer bei offensichtliche Verletzungen)
Mehr als 1 Jahr	Erneute Vorlage eines **amts**ärztlichen Attestes

Soweit es der Freistellungsgrund zulässt, muss der/die Schüler*in im Sportunterricht (auch in Randstunden) anwesend sein. Dies gilt auch für den Schwimmunterricht.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Nichtteilnahme an einer einzelnen Sport-(Doppel)stunde kann durch die Eltern in Form des klassischen „Entschuldigungsschreibens“ schriftlich beantragt werden. (z.B. wegen gerade überstandener Erkältung; Nicht-Schwimmen wegen Periode, u.ä.) Auch hier gilt die Anwesenheitspflicht.

Täuschungen und Täuschungsversuch

VOGSV §31

Bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch im Sinne des „Spickens“ (beim Nachbarn schauen oder Fragen stellen) in einer schriftlichen Leistungskontrolle entscheidet die Fachlehrkraft oder die aufsichtführende Lehrkraft über eine der folgenden Maßnahmen

- Ermahnung und Androhung einer der folgenden Maßnahmen.
- Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung der „betrugsfreien“ Bearbeitung (in der Regel bei Einzug von „Lernzetteln“, Ausarbeitung von angekündigten Inhalten, Spickern, etc.)
- Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note „ungenügend“ oder null Punkte (in der Regel bei Nutzung von digitalen Geräten, umfangreichen Spickern, etc.)

Entsprechendes gilt bei Täuschungen, die erst während der Korrektur auffallen. (VOGSV §31 (3))

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Bei einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch mit unerlaubten Hilfsmitteln (u.a. Smartphone-Nutzung, Smartwatch-Nutzung, Verwendung von Lernzetteln) wird der Leistungsnachweis mit der Note 00 Punkte / 6 bewertet. Außerdem erfolgt ein schriftlicher Tadel.

Schriftliche Arbeiten

HSchG §73; VOGSV §28 ff.; OAVO §9

Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Lernkontrollen, Klausuren) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Halbjahr verteilt werden, da die Erarbeitung bestimmter Unterrichtsinhalte der Überprüfung vorangestellt sind, kann es zu einer Häufung in bestimmten Zeitabschnitten kommen. Bei der Terminierung der schriftlichen Leistungskontrollen ist darauf zu achten, dass nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten pro Woche bezogen auf das einzelne Kind geschrieben werden. Zu diesen schriftlichen Leistungsnachweisen gehören ausdrücklich nicht Hausaufgabenüberprüfungen, Vokabeltests oder Abgabetermine best. schriftliche Aufgabenstellungen.

Klassenarbeiten sind mit Korrekturhinweisen zu versehen, die es der/m Schüler*in ermöglichen, die Bewertung nachzuvollziehen. Ein Notenspiegel ist durch die Lehrkraft bekanntzugeben und durch die Schüler auf der Arbeit zu vermerken.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Eltern nehmen jede schriftliche Arbeit durch Unterschrift zur Kenntnis.

Erläuterungen und die Anzahl der schriftlichen Arbeiten an der ESS finden Sie auf der Homepage.

Sport- bzw. Wegeunfall

AufsVO §5 (2)

Unfälle, die in der Schule z.B. beim Sportunterricht, oder auf dem Weg zur bzw. von der Schule geschehen, sind in ihren Folgen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

Damit Kosten übernommen werden können, bedarf es einer Unfallanzeige. Diese erstattet die Schule, genauer die Schulleiterin. Damit die Unfallanzeige vollständig und fristgerecht ausgefüllt werden kann, sind Sie als Eltern aufgefordert, einen Unfall der Schule umgehend zu melden. Sie und Ihr Kind sind (neben den Lehrkräften, falls sich der Unfall in der Schule ereignet) die wichtigsten Zeugen, um den Unfallhergang zu schildern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: info_unfallanzeige.pdf (ukh.de)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen im Sekretariat.

Versetzungen

HSchG §75; VOGSV §17 ff und Anlage 2

Eine Versetzung ist von der Klassenkonferenz auszusprechen, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind oder wenn trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der nächsthöheren Klasse zu erwarten ist. Mindestens befriedigende Leistungen in

Wahlfächern und in freiwilligem Unterricht sollen bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um eine Fremdsprache handelt.

Eine Versetzung aus pädagogischen Gründen kann von den Eltern begründet beantragt werden. Ebenso kann die Klassenkonferenz eine solche vorschlagen. Über die Versetzung aus pädagogischen Gründen entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der zentralen Frage, ob das betreffende Kind Aussichten hat, im Folgejahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

Versäumte schriftliche Arbeiten, Nachschreiben von schriftl. Arbeiten

VOGSV §29,1

Wird eine schriftliche Arbeit wegen Erkrankung (oder Freistellung/Beurlaubung) versäumt, kann die Lehrkraft verlangen, dass der/die Schüler*in diese nachschreibt. Es handelt sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung.

Darüber hinaus gilt an der Edith-Stein-Schule:

Versäumt eine*e Schüler*in mehrere Arbeiten wegen längerer Erkrankung besprechen die Lehrkräfte, ob und welche Arbeiten nachzuholen sind. Die vollständige Genesung des Kindes hat Priorität.

Für das Nachschreiben stehen zentrale Termine im lernzentrum (für die Klassen 5-10) bzw. organisiert über die Schulleitung (für Oberstufe) zur Verfügung. Die Termine der Oberstufe können nachmittags, samstags oder an häuslichen Studientagen liegen. Sie sind, wenn das Nachschreiben für notwendig erachtet wurde, für die Schüler*innen verpflichtend.